



## Satzung „Start with a Friend e.V.

### Präambel

Start with a Friend e.V. (SwaF) hat es sich zum Ziel gemacht, mehr Miteinander in unserer Gesellschaft zu initiieren. Die Vision von Start with a Friend ist eine Gesellschaft, die ihre Vielfalt lebt und in der sich alle Menschen wohlfühlen und die alle gleichberechtigt mitgestalten. Dafür schaffen wir persönliche Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Flucht- oder Einwanderungsgeschichte. Durch den Austausch, das gemeinsame Engagement und vielfältige Bildungs- und Selbstermächtigungs-Formate stärken wir die Menschen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt & die Demokratie. Wir fördern Beziehungen, die persönlich, unkompliziert, langfristig und vor allem auf Augenhöhe sind. Zudem fördert SwaF ein vielfältiges bürgerschaftliches Engagement, sodass alle Menschen am sozialen Leben teilnehmen und dieses aktiv mitgestalten können. Die Angebote des Vereins erleichtern den Start für neuangekommene Menschen und ermöglichen ein persönliches und wirksames gesellschaftliches Engagement. Die Begegnungen bei Start with a Friend stärken den Perspektivwechsel und damit ein gleichberechtigtes vielfältiges Miteinander in Deutschland.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Start with a Friend e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und rassistisch Verfolgte sowie der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Daneben verfolgt der Verein die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
2. Die Vereinstätigkeit soll insbesondere dazu dienen, das Selbstverständnis Deutschlands als Einwanderungsgesellschaft zu stärken und die Teilhabe von Menschen mit Flucht- und Einwanderungsgeschichte in Deutschland zu fördern. Zu diesem Zweck bringt der Verein eingewanderte und einheimische Menschen in unterschiedlichen Formaten in persönlichen Kontakt und Austausch
3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) Vermittlung von persönlichen Kontakten zwischen Menschen mit Flucht- und Einwanderungsgeschichte und Einheimischen

- b) Durchführung von Projekten und Veranstaltungen, die den gegenseitigen Austausch, gemeinsames Lernen und die gesellschaftliche Teilhabe der Teilnehmer\*innen fördern.
- c) Ausarbeitung und das kostenlose Bereitstellen von Informationsmaterialien für die SwaF-Teilnehmer\*innen und weitere Interessierte
- d) Qualifizierung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Teilnehmer\*innen
- e) Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke des Vereins

### § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die jeweilige Höhe und die Fälligkeit entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann hierfür eine Beitragsordnung erlassen. Der Vorstand kann die Aussetzung des Mitgliedsbeitrags beschließen.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand sowohl eine Post- als auch eine E-Mail-Adresse schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
  - c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen den Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds.
3. Durchführung der Mitgliederversammlung
  - a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es von [25] % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
  - b) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
  - c) Der Vorstand teilt in der Regel in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Tagesordnung mit. Die Mitgliederversammlung kann auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese sind den Mitgliedern durch den Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
  - d) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer

der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- e) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Gründungsmitglieder haben darüber hinaus [2] weitere, insgesamt [3] Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten.

Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle werden vom Vorstand unterzeichnet. Der Vorstand versendet binnen einer Woche nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.

#### 4. Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es der gesetzlichen Mehrheiten. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  - e) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins, einschließlich des Abschlusses und der Kündigung von Arbeitsverträgen und der Eröffnung, Leitung und Schließung von unselbstständigen Außenstellen des Vereins;
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie gegebenenfalls Beisitzern. Über die Zahl der Vorstände beschließt die Mitgliedsversammlung bei der Wahl der Vorstände. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder sein.
  3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Verpflichtungen oder Verfügungen, die eine Belastung in Höhe von EUR [10.000] pro Kalenderjahr nicht überschreiten, dürfen auch von einem Mitglied des Vorstands allein abgeschlossen werden.
  4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorsitzende wird in der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
  5. Die Abberufung des Vorstands ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
  6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese richtet sich nach dem Tarifvertrag der Öffentlichen Länder VKA (TVöD). Die Festsetzung der Vergütung obliegt der Mitgliederversammlung, wobei das betreffende Vorstandsmitglied von dem Beschluss über seine Vergütung ausgeschlossen ist
  7. Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens [3] Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass alle Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten sein soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Der Vorsitzende legt eine Frist zur und die Form der Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist beträgt mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst, insoweit Beschlussfähigkeit gegeben ist. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren, nicht jedoch zur Beschlussvorlage. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Vorstandsmitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit.

## **§ 9 Die Bestellung des Beirats sowie Amtsdauer**

Die Mitgliederversammlung bestellt die Mitglieder des Beirats und beruft diese ab. Einzelne Mitglieder des Beirats können nur durch eine Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung abberufen werden. Das Vorschlagsrecht haben alle Mitglieder des Vereins. Die vorgeschlagenen Personen müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Der Beirat ist nicht auf fünf Personen beschränkt und kann durch Ernennung durch einen einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

Die Mitglieder des Beirats können jederzeit auf eigenes Verlangen ausscheiden.

## **§ 10 Die Aufgaben des Beirats**

Der Beirat hat im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Der Beirat berät den Vorstand und nimmt Stellung im Falle von Insich-Geschäften des Vorstandes.
- Stellungnahme und Kommentierung des aktuellen Jahresberichts.
- Gibt Anregungen zu den Zielen des Vereins.

Der Beirat hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## § 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den XENION Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg: VR 8617 B), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in der Mitgliederversammlung oder außerhalb der Mitgliederversammlung und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Vorstand zu unterzeichnen und zu archivieren.

Satzung vom 23.02.2017, geändert am 18.03.2021

*T. Bodenkfels*